

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2020 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	432 (+ 8 €)	9,94	73,44	151,20
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	389 (+ 7 €)	8,95	66,13	136,15
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	345 (+ 6 €)	7,94	58,65	120,75
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	328 (+ 6 €)	4,59	55,76	114,80
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	308 (+ 6 €)	3,70	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	250 (+ 5 €)	2,00	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Das ist eine Erhöhung zwischen 1,8 und 2%. Die Inflationsrate liegt momentan bei 1,4%.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	103,68
1 Kind unter 7 J.	155,52	2 Kinder, beide unter 16 J.	155,52
1 Kind ab 7 J.	51,84	3 Kinder	155,52

Neubemessung statt Fortschreibung der Regelbedarfe

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 wird im kommenden Jahr für das BMAS ausgewertet, so dass es 2021 zu einem neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetz für 2022 kommen dürfte. Wir können und sollten unsere Kritik an der bisherigen Methodik der Bemessung bereits jetzt mit Forderungen nach mehr Transparenz, Stringenz und Seriosität verbinden.

- Fairness und Nachvollziehbarkeit – keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!

- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht!

Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden, gemäß dem Becker-Tobsch-Modell der Diakonie: <https://ogy.de/90s5>

Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2020 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,60	135,61	120,27	154,39	124,43	87,73
	<i>pro Tag</i>	4,95	4,46	3,95	5,08	4,09	2,88
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	37,84	34,08	30,22	41,23	45,74	39,73
	Bekleidung	24,88	22,41	19,87	29,09	28,74	30,35
	Schuhe	8,77	7,90	7,00	7,54	14,60	7,75
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	38,32	34,50	30,60	25,12	16,60	9,30
	Strom	36,46	32,83	29,12	19,45	14,08	8,75
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	26,61	23,96	21,25	13,87	10,10	13,95
	Kühlschrank etc.	*1,81	*1,63	*1,45	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,73	*1,56	*1,38	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	16,42	14,78	13,11	8,20	7,73	7,90
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	35,99	32,40	28,74	14,46	28,98	28,28
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	38,62	34,78	30,84	16,10	14,88	13,85
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	41,43	37,31	33,09	34,74	43,92	36,05
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,90	1,71	1,52	*9,35	*16,08	14,63
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	9,16	8,25	7,31	*5,05	*6,65	*4,35
	Zeitungen, Zeitschriften	5,96	5,37	4,76	*3,25	3,23	1,48
	Bücher und Broschüren	5,05	4,55	4,04	*2,79	*2,86	3,09
10	Bildung (Kurse u.ä.)	1,12	1,01	0,90	0,23	0,55	0,75
11	Beherbergung und Gastronomie	10,76	9,69	8,59	6,95	5,21	2,38
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	34,26	30,85	27,36	12,66	9,89	10,20
	Regelsatz-Summe	432	389	345	328	308	250

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2020 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/9984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2019 geltenden Regelsätze gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2019 angewandt.

* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG